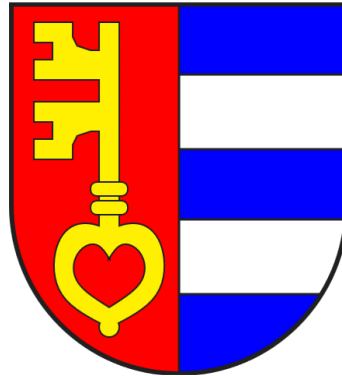


Gemeinde Obersaxen Mundaun



Gesetz für das Befahren von Wald- und Gü- terstrassen mit Motorfahrzeugen

Inhaltsverzeichnis

I. Einteilung der Wald- und Güterstrassen

Wald- und Güterstrassen ohne Fahrverbot	Art. 1
Fahrverbot mit Ausnahmegewilligung	Art. 2
Fahrverbot für Motorfahrzeuge	Art. 3
Privatstrassen	Art. 4

II. Bewilligungspflicht

Fahrten ohne Bewilligungspflicht	Art. 5
Fahrten mit Ausnahmegewilligung	Art. 6

III. Bewilligungen, Gebühren

Bewilligungen	Art. 7
Gebühren	Art. 8

IV. Besondere Vorschriften





Zeitliche Einschränkungen	Art. 9
Parkierung	Art. 10
Örtliche Einschränkung	Art. 11
Schadenbehebung	Art. 12
Weidezäune	Art. 13
Strassenverschmutzung	Art. 14
Private Schneeräumung	Art. 15

V. Schluss- und Strafbestimmungen

Haftung	Art. 16
Strafbestimmungen	Art. 17
Vollzug	Art. 18
Publikation und Signalisation	Art. 19
Inkrafttreten	Art. 20

Gestützt auf Art. 3 SVG, Art. 7 und 8 EGzSVG sowie Art. 15 WaG, Art. 13 WaV, Art. 20 KWaG und Art. 16 KWaV von der Gemeindeversammlung beschlossen am _____.

I. Einteilung der Wald- und Güterstrassen

	Art. 1	
Wald- und Güterstrassen ohne Fahrverbot	Die folgenden Wald- und Güterstrassen haben die Funktion von Gemeindestrassen und stehen dem Motorfahrzeugverkehr offen: <ul style="list-style-type: none">➤ Strassen mit Nummerierungen von 1 bis 19 Es gilt ein Höchstgewicht von 18 Tonnen Gesamtgewicht.	
	Art. 2	
Fahrverbot mit Ausnahmebewilligung	Die folgenden Wald- und Güterstrassen dienen nebst der Forst- und Landwirtschaft auch noch weiteren Zwecken. Es gilt ein allgemeines Fahrverbot für Motorfahrzeuge mit Ausnahmen gemäss Art. 5 und 6 dieses Gesetzes: <ul style="list-style-type: none">➤ Strassen mit Nummerierungen von 20 bis 39 Es gilt ein Höchstgewicht von 18 Tonnen Gesamtgewicht.	
	Art. 3	
Fahrverbot für Motorfahrzeuge	Die folgenden Waldstrassen dienen ausschliesslich der Land- und Forstwirtschaft. Sie dürfen nur zu den gemäss eidgenössischem und kantonalem Waldgesetz sowie zu den in Art. 5 und 6 lit. a dieses Gesetzes vorgesehenen Zwecken mit Motorfahrzeugen befahren werden. <ul style="list-style-type: none">➤ Strassen mit Nummerierungen von 50 bis 130	
	Art. 4	
Privatstrassen	Das Befahren dieser Strassen ist durch die Strasseneigentümer selbst zu regeln.	

II. Bewilligungspflicht

Art. 5

Fahrten ohne Bewilligungspflicht Keiner Bewilligung bedürfen:

- a) Alle Fahrten zu land- und/oder forstwirtschaftlichen Zwecken
Für landwirtschaftliche Fahrten mit weissen Nummernschildern erhält jeder Betrieb 1-2 Kontrollkarten, welche zwingend mitgeführt werden müssen.
- b) Alle Dienstfahrten von Polizei, Forstdienst, Wildhut, Sanität, Feuerwehr, Öl- und Chemiewehr, Fahrten zum Zweck der Erfüllung amtlicher oder gesetzlicher Tätigkeiten (z. B. Baupolizei, Kaminfeger, Feuerschau, Gericht für Augenscheine, usw.), sowie Fahrten im Dienste des Bundes, des Kantons und der Gemeinde.
- c) Fahrten von Ärzten und Tierärzten in beruflicher Tätigkeit.
- d) Fahrten anlässlich von Unglücks-, Brand- und Katastrophenfällen die von einer zuständigen Stelle angeordnet werden.
- e) Fahrten für den Transport von erlegtem Schalenwild und den Abtransport von Tierkadavern.
- f) Fahrten für Unterhalts- und Sanierungsarbeiten inkl. Winterdienstarbeiten.
- g) Fahrzeuge gehbehinderter Personen (Personen mit Gehstock, Krücken, Rollator oder Rollstuhl).

Art. 6

Fahrten mit Ausnahmebewilligung Streckenbezogene Fahrbewilligungen werden ausgestellt für:

- a) Fahrzeuge von Grundeigentümern und Mietern für die Zufahrt zu ihren Liegenschaften.
- b) Fahrzeuge von Lieferanten, Berufsleuten, Hüttenwirten, Konzessionären, usw. zur Ausübung ihrer Tätigkeit.
- c) Fahrten von Bergbahn- und Tourismusunternehmen.
- d) Fahrten zur Erstellung von Bauten und Anlagen.
- e) Zubringer für bestimmte Zwecke.
- f) Fahrten für den Abtransport von Losholz.

Der Gemeindevorstand kann weitere streckenbezogene Regelungen erlassen.

III. Bewilligungen, Gebühren

Art. 7

Bewilligungen

Art der Bewilligung	Ausgabestelle
Saisonbewilligung	Gemeindeverwaltung
14-tägige Bewilligung	Gemeindeverwaltung, digitale Bewilligung, Tourismusinfostelle, ausgewählte Betriebe
Tagesbewilligung	Gemeindeverwaltung, digitale Bewilligung, Tourismusinfostelle, ausgewählte Betriebe

Die Tagesbewilligung ist am Ausgabetag gültig. Für die Rückfahrt gilt sie noch weitere zwei Tage.

Die Tagesbewilligung und die 14-tägige Bewilligung sind nur auf den aufgeführten Strassen gültig und nicht auf ein anderes Fahrzeug übertragbar.

Eine Saisonbewilligung ist auf ein zweites Fahrzeug übertragbar, jedoch nur im mitgeführten Fahrzeug gültig. Für Firmen kann die Übertragung auf beliebige Firmenfahrzeuge bewilligt werden.

Bewilligungen zum Abtransport von Losholz werden mit der Loszuteilung gratis abgegeben.

Wird für eine befristete Zeit der Bedarf einer Bewilligung für mehrere Fahrzeuge beansprucht (Spezialfahrten, Bauarbeiten, etc.), kann der Gemeindevorstand eine Spezialbewilligung ausstellen.

Alle Bewilligungen sind am Fahrzeug gut sichtbar anzubringen (entfällt bei digitaler Bewilligung).

Art. 8

Gebühren

Für die Bewilligungen gelten die folgenden Gebühren:

Saisonbewilligung	CHF 35.00
14-tägige Bewilligung	CHF 15.00
Tagesbewilligung	CHF 5.00

Zweiradfahrzeuge entrichten die Hälfte, Fahrzeuge über 3.5 t das Doppelte der obigen Ansätze.

Für Fahrten gem. Art. 3 in Verbindung mit Art. 6 lit. a gilt eine Saisongebühr von CHF 10.00. Verfügt der Bewilligungsinhaber bereits über eine Saisonbewilligung, so ist diese Gebühr darin enthalten.

Für Fahrzeuge über 3.5 t kann der Gemeindevorstand nach Massgabe der Tragfähigkeit der Strasse, nach Häufigkeit der Fahrten, nach Streckenlänge und nach Gesamtgewicht des Fahrzeuges als Gebühr einen Beitrag an den zusätzlichen Strassenunterhalt erheben (Art. 8 Abs. 3 EG-zSVG).

IV. Besondere Vorschriften

Art. 9

Zeitliche Einschränkungen

Der Gemeindevorstand kann bei ungünstigen Strassenverhältnissen (z. B. Winterbetrieb) alle Fahrten verbieten oder für bestimmte Zeiten und/oder Fahrzeugkategorien Beschränkungen erlassen.

Art. 10

Parkierung

Entlang der Strassen und auf Plätzen der Gemeinde Obersaxen Mundaun gilt ein generelles Parkverbot.

Fahrzeuge dürfen nur auf dafür vorgesehenen und markierten Plätzen abgestellt werden.

Art. 11

Örtliche Einschränkung

Das an die Strasse angrenzende Gelände darf nicht befahren werden.

Das Kreuzen darf nur an den dafür vorgesehenen und geeigneten Stellen erfolgen.

Art. 12

Schadenbehebung

Übersteigt das Transportvolumen für die Erstellung einer Baute oder Anlage 200 Tonnen, so ist die Gemeinde ermächtigt, sämtliche während der Bauphase entstandenen Schäden an der Strasse dem Ersteller der Baute oder Anlage zu übertragen. Dabei ist vor Baubeginn und nach Bauende ein Strassenprotokoll zu erstellen, welches von beiden Parteien zu unterzeichnen ist.

Art. 13

Weidezäune

An talseitigen Strassenböschungen im Weidegebiet müssen Weidezäune zur Verhinderung von Trittschäden in der Böschung ein Abstand von mindestens 1m vom Bankettrand aufweisen. In den Sömmerungsgebieten, wo die Strassen nicht ausgezäunt werden, müssen die Bankette und Böschungen danach vom Bewirtschafter in Stand gestellt werden.

Art. 14

Strassenverschmutzung

Strassenteile, welche anlässlich der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Grundstücke oder anlässlich der Ausführung von Bauarbeiten und dergleichen verschmutzt werden, sind von den Verursachern in zumutbarer Weise zu reinigen.

Art. 15

Private
Schneeräumung Die Schneeräumung durch Private ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde gestattet.

V. Schluss- und Strafbestimmungen

Art. 16

Haftung Bei Schäden und Unfällen haftet der Strasseneigentümer nur im Rahmen der Werkeigentümerhaftung (Art. 58 OR).

Art. 17

Strafbestimmungen Übertretungen dieses Gesetzes werden durch den Gemeindevorstand mit Busse bis zu CHF 200.00, im Wiederholungsfall bis CHF 1'000.00 bestraft. Vorbehalten bleiben Fälle, die durch das eidgenössische bzw. kantonale Recht mit Strafe bedroht sind.

Der Missbrauch der Bewilligung kann dauernden oder zeitweiligen Entzug derselben zur Folge haben.

Art. 18

Vollzug Der Vollzug dieses Gesetzes liegt beim Gemeindevorstand. Er kann diese Kompetenz an Gemeindefunktionäre oder Dritte delegieren.

Art. 19

Publikation und Signalisation Die mit diesem Gesetz erlassenen Verkehrsbeschränkungen sind gemäss Art. 107 Abs. 1 und 2 SSV zu veröffentlichen.

Die Signalisation erfolgt nach Absprache mit der kantonalen Verkehrspolizei.

Art. 20

Inkrafttreten Dieses Gesetz tritt nach Abschluss des Verfahrens gemäss Art. 7 Abs. 2 EGzSVG und der Anbringung der entsprechenden Signalisation an Ort und Stelle durch Beschluss des Gemeindevorstands in Kraft.

Durch die Gemeindeversammlung vom 20. April 2018 genehmigt. Durch den Gemeindevorstand auf den 01. Mai 2018 in Kraft gesetzt.

Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber

Ernst Sax Hiazint Brunold